

Bericht der Finanzkommission an den Landrat

betreffend Baselbieter Härtefallhilfe 2022, Ausgabenbewilligung

2022/26

vom 19. Januar 2022

1. Ausgangslage

Der Landrat hat am 3. Dezember 2020 auf der Grundlage des Covid-19-Gesetzes ([SR 818.102](#)) und der Covid-19-Härtefallverordnung des Bundes ([SR 951.262](#)) eine neue einmalige Ausgabe von CHF 31,25 Mio. für die Unterstützung von Unternehmen im Kanton Basel-Landschaft bewilligt (LRV [2020/532](#)). Am 28. Januar 2021 hat er die vom Regierungsrat beantragte Erhöhung der Ausgabenbewilligung auf CHF 132,25 Mio. bewilligt (LRV [2021/12](#)).

Mit Stichtag 11. Januar 2022 hat der Kanton Basel-Landschaft für das Jahr 2021 Härtefallhilfen von rund CHF 97 Mio. in Form von À-fonds-perdu-Beiträgen ausgerichtet. Er hat darüber hinaus zusammen mit den beteiligten Banken Kredite in Höhe von CHF 4 Mio. bewilligt. Der Regierungsrat ist überzeugt, mit der Härtefallregelung Baselland einen unkomplizierten, raschen und wertvollen Beitrag zur Stabilisierung der Wirtschaftskraft im Kanton Basel-Landschaft geleistet zu haben.

National- und Ständerat haben im Dezember 2021 zahlreiche Artikel des Covid-Gesetzes bis Ende 2022 verlängert. Die Bestimmung, dass der Bund die Kantone bei Härtefallmassnahmen unterstützen kann, wurde ebenfalls verlängert. Der Bundesrat hat daraufhin beschlossen, die Härtefallhilfen zur Abfederung von Notlagen aufgrund von Covid-bedingten Umsatzeinbussen ab dem Jahr 2022 in einer neuen Verordnung zu regeln. Der Entwurf für diese «Härtefallverordnung 2022» der Eidgenössischen Finanzverwaltung wurde am 7. Januar 2022 den Kantonsregierungen, den Dachverbänden der Sozialpartner und den Kommissionen für Wirtschaft und Abgaben zur Konsultation vorgelegt. Die Konsultation dauerte bis am 17. Januar 2022. Mit dem Beschluss der definitiven Verordnung ist Anfang Februar 2022 zu rechnen.

Mit dieser Vorlage beantragt der Regierungsrat dem Landrat, die Ausgabe für die Baselbieter Härtefallhilfe 2022 auf der Basis der Rechtsgrundlage der Härtefallmassnahmen des Bundes zu bewilligen. Damit sollen von der Pandemie stark betroffene Unternehmen bei der Deckung der ungedeckten Kosten unterstützt werden. Anspruchsberechtigt sollen Unternehmen sein, welche die Anspruchsvoraussetzungen der geltenden Verordnung vom 25. November 2020 erfüllen. Zudem soll ein Unternehmen – namentlich belegt durch den Bezug von Kurzarbeitsentschädigung oder Covid-19-Erwerbsausfallentschädigung – nachweisen müssen, dass es die Fortführung der Unternehmenstätigkeit infolge der Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Pandemie nicht sicherstellen kann. Zusätzlich sollen die Unternehmen bestätigen, dass sie zumutbare Selbsthilfemassnahmen ergriffen haben. Vorgesehen sind monatliche À-fonds-perdu-Beiträge, die sich an den ungedeckten Kosten bemessen, aber je Unternehmen ein Kostendach von 1,5 % des Umsatzes bzw. CHF 400'000.– pro Monat nicht überschreiten. Der Bundesrat sieht vor, das Programm vorerst bis Juni 2022 zu befristen.

Aufgrund der Anspruchsvoraussetzungen und mit Blick auf die besonders betroffenen Branchen rechnet der Regierungsrat mit einem Mengengerüst von 175 bis 200 Unternehmen, die eine durchschnittliche Härtefallentschädigung von CHF 23'500.– erhalten dürften. Zusätzlich berechnet er eine Reserve von 30 % ein.

Zur Finanzierung der Härtefallhilfen 2022 wird dem Landrat entsprechend eine neue einmalige Ausgabe von CHF 36'297'500.– beantragt. Der Bund beteiligt sich an den Härtefallhilfen zu Güns-

ten von Unternehmen mit weniger als CHF 5 Mio. Umsatz zu 70 %. Bei Unternehmen mit einem Umsatz von über CHF 5 Mio. finanziert der Bund 100 %. CHF 1'297'500.– der beantragten Ausgabe von CHF 36'297'500.– werden für die Umsetzung und den Vollzug der Härtefallhilfen im Jahr 2022 im Kanton Basel-Landschaft benötigt. Der Betrag ist nicht im Aufgaben- und Finanzplan 2022–2025 enthalten.

Die dem Landrat beantragte Ausgabe basiert auf Artikel 12 des Covid-19-Gesetzes des Bundes und der dazu gehörenden Covid-19-Härtefallverordnung 2022. Der vorliegende Landratsbeschluss untersteht dem fakultativen Referendum und bildet somit eine ausreichende kantonale Rechtsgrundlage für diese Ausgabe. Damit kann eine rasche Umsetzung sichergestellt werden: Die Härtefallhilfen können nach Ablauf der Referendumsfrist von acht Wochen nach dem Beschluss des Landrats ausbezahlt werden.

2. Kommissionsberatung

2.1. Organisatorisches

Die Finanzkommission beriet die Vorlage am 19. Januar 2022 in Anwesenheit von Regierungsrat Anton Lauber, Barbara Gafner, Vorsteherin der Finanzkontrolle, Finanzverwalter Laurent Métraux und Thomas Kübler, Leiter Standortförderung, VGD.

2.2. Eintreten

Eintreten war unbestritten.

2.3. Detailberatung

In der Kommission wurde die erneut überaus rasche und gute Vorbereitung der Vorlage gelobt, was den betroffenen Unternehmen im Kanton zugutekomme. Auch inhaltlich war die geplante Baselbieter Härtefallhilfe 2022 absolut unbestritten.

Dass wiederum die integrale Übernahme der Bundesvorgaben zur Härtefallhilfe ins kantonale Recht vorgesehen ist, wurde begrüsst, weil dies einerseits eine rasche Umsetzung ermöglicht und andererseits gewährleistet, dass die zur Verfügung stehenden Bundesbeiträge auch abgeholt werden können. Als heikel angesehen wurde einzig, dass die Eckwerte der Härtefallhilfe zum Zeitpunkt der Kommissionsberatungen erst dem Verordnungsentwurf des Bundesrats entnommen werden konnten, zu dem sich die Kantone teilweise kritisch geäußert haben. Die Direktion versicherte, neue Entwicklungen und insbesondere den bis dahin erwarteten Beschluss des Bundesrats zur Verordnung in die Landratsdebatte vom 27. Januar 2022 einfließen zu lassen.

In Bezug auf den Betrag der beantragten Ausgabenbewilligung wurde geklärt, dass er auf der Annahme basiert, dass das Härtefallprogramm, wie im Verordnungsentwurf des Bundesrats vorgesehen, befristet bis Juni 2022 läuft. Würden bis dahin bisher nicht geplante Öffnungsschritte erfolgen, wie sie der Regierungsrat in seiner Konsultationsantwort an den Bundesrat im Sinne einer Exit-Strategie angeregt hatte, könnte der Betrag tiefer ausfallen.

Auf entsprechende Nachfrage aus der Kommission erläuterte die Direktion weiter, dass die Beteiligung des Bundes je nach Umsatz der Gesuchstellenden unterschiedlich sei (70 % bei Unternehmen mit Umsatz unter und 100 % bei Umsatz über CHF 5 Mio.). Die Nettoausgaben des Kantons, welche die Erfolgsrechnung 2022 schliesslich belasten werden, würden auf CHF 7,2 Mio. geschätzt (CHF 6 Mio. für die Härtefallhilfen und CHF 1,2 Mio. für deren Umsetzung). Die Erfolgsrechnung 2022 des Kantons falle dadurch nicht automatisch negativ aus. Denn gleichzeitig sei nun bekannt, dass die Schweizerische Nationalbank für das Jahr 2021 eine sechsfache Gewinnausschüttung tätigen werde. Im Budget 2022 eingestellt ist jedoch nur eine dreifache Gewinnausschüttung.

Die mit der Vorlage für die Finanzverwaltung und die Standortförderung beantragten temporären Stellen schätzte ein Kommissionsmitglied angesichts der grossen Abklärungsarbeiten als tief ein. Die Direktion erläuterte, die zusätzlich beantragten internen Stellen würden den Koordinationsaufwand abbilden und seien für die Prüfung der Expertenempfehlung zu den Gesuchen und für die

Durchführung des zugehörigen Genehmigungsverfahrens nötig. Es sei gar nicht möglich, das für die eigentliche Gesuchsprüfung nötige Knowhow innert nötiger Frist intern aufzubauen. Daher werde wie bisher auf die Zusammenarbeit mit Experten abgestellt. Allerdings müsse jedes Gesuch gegenüber dem Bund anschliessend noch aufwendig dokumentiert und bezüglich Gewinnverwendung, Dividendenverbot usw. nachverfolgt werden. Dies werde auch künftig beachtliche interne Ressourcen binden.

Gemäss Verordnungsentwurf des Bundesrats ist neu vorgesehen, dass gesuchstellende Firmen bestätigen müssen, dass sie in einem ausreichenden Mass Selbsthilfemassnahmen ergriffen haben. Der Regierungsrat hat diese Vorgabe in seiner Konsultationsantwort bemängelt, weil zu unklar bleibe, welche Massnahmen als zumutbar zu taxieren seien. Entweder solle die Bestimmung präzisiert oder dann weggelassen werden. Wie die Direktion der Kommission gegenüber ausführte, gehe es dem Bund mit der Forderung nach Selbsthilfemassnahmen auch um Missbrauchsbe-kämpfung, in welcher sich die Kantone vermehrt engagieren sollen. Dagegen sei nichts einzuwenden. Allerdings könne es falsche Anreize setzen, wenn als Nachweis für die aktuelle Betroffenheit der Bezug von Kurzarbeitsentschädigung gelte. Denn ohne einen solchen Zusammenhang, bei dem ein Unternehmen mit Kurzarbeit schliesslich finanziell besser fährt, würden die Unternehmen sicherlich auch andere geeignete Massnahmen umsetzen (z. B. Personal temporär an andere Betriebe ausleihen). Wenn, wie im Entwurf vorgesehen, der Nachweis der aktuellen Betroffenheit gefordert werden solle, seien Kurzarbeitsentschädigung und Erwerbsersatz tatsächlich geeignete Instrumente, um dies zu überprüfen – mit dem Preis der erwähnten negativen Anreize. Der allfällig erforderliche Nachweis von aktueller Betroffenheit und ergriffenen Selbsthilfemassnahmen wurde in der Kommission ausführlich besprochen. Während einerseits die Sichtweise des Regierungsrats unterstützt wurde, wurde andererseits auch festgehalten, dass der Grundsatz der Forderung nach ergriffenen Selbsthilfemassnahmen richtig sei. Es könne und dürfe davon ausgegangen werden, dass die Unternehmen die nun seit bald zwei Jahren vorhandenen neuen Risiken mittlerweile in ihren Unternehmensstrategien abgebildet und entsprechende Weiterentwicklungsmassnahmen eingeleitet hätten. Die Fortsetzung von Härtefallhilfen sei vor allem mit Blick auf jene Unternehmen gerechtfertigt, denen eine Weiterentwicklung aufgrund der in bestimmten Branchen noch stark vorhandenen staatlichen Massnahmen noch nicht möglich sei. Die Forderung nach erfolgten Selbsthilfemassnahmen sei im Sinne eines Signals an die Unternehmen wichtig.

3. Antrag an den Landrat

Die Finanzkommission beantragt dem Landrat einstimmig mit 12:0 Stimmen ohne Enthaltungen Zustimmung zum unveränderten Landratsbeschluss.

4. Durchführung einer Eintretensdebatte

://: Die Kommission hat einstimmig mit 12:0 Stimmen ohne Enthaltungen die Durchführung einer Eintretensdebatte im Landrat gemäss § 64 Abs. 1^{bis} der Geschäftsordnung beschlossen.

19.01.2022 / cr, pw

Finanzkommission

Laura Grazioli, Präsidentin

Beilage

– Landratsbeschluss (unveränderter Entwurf)

Landratsbeschluss**betreffend Baselbieter Härtefallhilfe 2022, Ausgabenbewilligung**

vom **Datum wird durch die LKA eingesetzt.**

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1. Für die Unterstützung von Unternehmen im Kanton Basel-Landschaft wird auf der Grundlage des Covid-19-Gesetzes sowie der Covid-19-Härtefallverordnung 2022 des Bundes eine neue einmalige Ausgabe von insgesamt 36'297'500 Franken bewilligt. Davon werden 1'297'500 Franken für Umsetzungs- und Vollzugskosten aufgewendet.
2. Der Landrat nimmt zur Kenntnis, dass die Härtefallhilfen zu mindestens 70 % vom Bund getragen werden.
3. Beschlussziffer 1 steht unter dem Vorbehalt, dass der Bundesrat die Covid-19-Härtefallverordnung 2022 beschliesst.
4. Ziffer 1 dieses Beschlusses untersteht gemäss § 31 Absatz 1 Buchstabe b der Kantonsverfassung der fakultativen Volksabstimmung.

Liestal, **Datum wird durch die LKA eingesetzt.**

Im Namen des Landrats

Die Präsidentin:

Die Landschreiberin: